

RS UVS Niederösterreich 1994/09/20 Senat-F-94-418

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1994

Rechtssatz

§57 AVG ermächtigt die Behörde nur, die Schubhaft auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu verhängen, enthebt sie jedoch nicht von der Begründungspflicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at